

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 17.08.2022 Geschäftszeichen: III 55-1.43.12-23/22

**Nummer:
Z-43.12-318**

Geltungsdauer
vom: **17. August 2022**
bis: **9. Juli 2023**

Antragsteller:
Ganz Baukeramik AG
Dorfstraße 107
8424 EMBRACH ZH
SCHWEIZ

Gegenstand dieses Bescheides:

Raumluftunabhängige Feuerstätten mit den Bezeichnungen "Blues", "Bolero", "Bossa", "Tao", "Si" und "Equal"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/ genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst neun Seiten und elf Anlagen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine
bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-43.12-318 vom 9. Juli 2018.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Regelungsgegenstand sind die raumluftunabhängigen Feuerstätten (Kaminöfen) mit den Bezeichnungen und Nennwärmeleistung in Tabelle 1. Die Feuerstätten sind für den Brennstoff Scheitholz bestimmt.

Tabelle 1: Bezeichnungen und Nennwärmeleistungen der Feuerstätten

Bezeichnung	Nennwärmeleistung
"Bolero", "Blues" und "Bossa"	6 kW
"Tao"	6 kW
"Si"	4,5 kW, 5,5 kW und 7,5 kW
"Equal"	5,9 kW

Die für den raumluftunabhängigen Betrieb der Feuerstätten erforderliche Verbrennungsluftleitung vom Freien oder vom Luftschaft des Luft-Abgas-Schornsteins und das Verbindungsstück für die Abgasabführung zum Schornstein oder zum Luft-Abgas-Schornstein sind Zubehörteile der Feuerstätten. Die Feuerstätte entspricht nach der Abgasführung und der Verbrennungsluftversorgung dem Typ FC_{61x} von raumluftunabhängigen Feuerstätten für feste Brennstoffe gemäß den Zulassungsgrundsätzen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt)¹.

Die raumluftunabhängigen Feuerstätten sind zur Einzelraumheizung bestimmt. Die erforderliche Verbrennungsluft wird der Feuerstätte über eine dichte Leitung vom Freien oder über einen Luftschaft eines Luft-Abgas-Schornsteins und einer Anschlussleitung direkt zugeführt und nicht dem Aufstellraum der Feuerstätte entnommen (raumluftunabhängiger Feuerstättenbetrieb). Aufgrund dieser Betriebsweise dürfen die Feuerstätten auch in Nutzungseinheiten aufgestellt werden, die dauerhaft luftundurchlässig entsprechend dem Stand der Technik abgedichtet sind sowie in Nutzungseinheiten, die mit mechanischen Be- oder Entlüftungsanlagen ausgerüstet sind.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die raumluftunabhängigen Feuerstätten gemäß Abschnitt 1 müssen den Baumustern, welche den Zulassungsprüfungen zugrunde lagen, und den beim DIBt hinterlegten Konstruktionsunterlagen gemäß Tabelle 2 sowie den Darstellungen in den Anlagen 1 bis 11 entsprechen.

¹ Zulassungsgrundsätze für die Prüfung und Beurteilung von raumluftunabhängigen Feuerstätten für feste Brennstoffe – März 2015 -
Typ FC_{61x}:
Feuerstätte ohne Gebläse zum Anschluss an einen Schornstein
Die Verbrennungsluftleitung aus dem Freien und das Verbindungsstück zum Schornstein sowie der Schornstein sind nicht Bestandteil der Feuerstätte.

Tabelle 2: Zuordnung der Prüfberichte der Feuerstätten

Bezeichnung	Prüfberichte
"Bolero", "Blues" und "Bossa"	Nr. DBI F 11/07/0162, DBI F 12/12/0219 Feuerstättenprüfstelle des DBI-Gastechnologischen Instituts gGmbH Freiberg
"Tao"	Nr. RRF-40 16 4420 und RRF BZ 16 4420 Rhein-Ruhr Feuerstätten Prüfstelle Oberhausen
"Si"	Nr. DBI F 17/05/0484, DBI F 22/03/0953 Feuerstättenprüfstelle des DBI-Gastechnologischen Instituts gGmbH Freiberg
"Equal"	Nr. RRF-40 19 5333, RRF-BZ 19 5392, RRF-SB 19 5392 Rhein-Ruhr Feuerstätten Prüfstelle Oberhausen

Die raumluftunabhängigen Einzelfeuerstätten weisen jeweils Unterkonstruktionen aus Stahlblech auf die mit äußeren Verkleidungen aus Stein, Stahlblech oder Keramik sowie Kombinationen daraus verkleidet sind. In den Frontseiten der Feuerstätten befinden sich jeweils selbsttätig dichtschießende Feuerraumtüren mit Sichtscheibe.

Die Feuerstätte "Bolero" hat ein offenes Brennstofflagerfach unterhalb des Feuerraumes und ein Warmhaltefach oberhalb, die Feuerstätten "Blues" und "Bossa" haben keine Fächer.

Der Feuerraum ist mit Schamotte ausgekleidet im oberen Bereich befinden sich zwei Umlenkplatten. Die Feuerstätten "Bolero" und "Blues" haben je eine aus Schamotte und Vermiculite, die Feuerstätte "Bossa" hat eine aus Schamotte und zwei aus Vermiculite. Der Feuerraumboden besteht aus Gusseisen und hat in der Mitte einen runden Rüttelrost. Zum Bewegen des Rostes muss die Feuerraumtür geöffnet werden um an die Rostzugstange heranzukommen. Unterhalb des Rostes befindet sich die Aschelade aus Stahlblech.

Bei der raumluftunabhängigen Feuerstätte "Tao" ist der Feuerraum mit einem Thermostein ausgekleidet im oberen Bereich befindet sich eine Prallplatte ebenfalls aus Thermostein. Im gusseisernen Feuerraumboden ist ein Rost aus Gusseisen angeordnet. Die Feuerstätte hat einen Aschekasten sowie eine Ausbuchtung oberhalb des Brennraumes als offenes Warmhaltefach und unterhalb des Brennraumes als Aufbewahrungsfach. Die Ausführungen "trend", "classic", "plus" und "edition" haben keine Ausbuchtung sondern eine geschlossene Verkleidung unterhalb der Feuerraumtür, die Platte im Warmhaltefach, die Topplatte und/oder die Seitenwände sind je nach Ausführung aus Keramik oder Naturstein.

Die Feuerstätte "Si" hat eine runde Bauform und entspricht hinsichtlich ihres inneren Aufbaus der Beschreibung der Feuerstätte "Bolero".

Die Feuerstätte mit der Bezeichnung "Equal" hat eine quadratische Grundfläche, eine Feuerraumauskleidung aus Vermiculite, eine Flachfeuerung sowie eine selbsttätig dichtschießende Feuerraumtür mit Sichtscheibe über Eck. Die Feuerstätte wird mit Verkleidungen aus Stahl oder Beton hergestellt.

Der Anschlussstutzen für die gesamte Verbrennungsluft mit einem Außendurchmesser von 100 mm befindet sich im Sockel der Feuerstätten und kann wahlweise von unten oder von hinten erfolgen.

Über den Anschlussstutzen gelangt die Verbrennungsluft in die Feuerstätten und teilt sich dort in Primär- und Sekundärluft auf. Die Regulierung der Primär- und Sekundärluft erfolgt über Schieber.

Der Abgasstutzen mit einem Durchmesser von 150 mm ist wahlweise nach oben oder hinten zu montieren.

Die Gasdurchlässigkeit der Feuerstätte beträgt bei einem statischen Überdruck von 10 Pa in ihrem Innern gegenüber dem Äußeren $\leq 2,0 \text{ m}^3/\text{h}$ im Normzustand. Der CO-Gehalt im Abgas beträgt im Mittel 0,1 Vol.-% bzw. 1000 ppm bezogen auf 13 % O₂. Der notwendige Förder-

druck für den Betrieb der Feuerstätte bei Nennwärmeleistung beträgt 12 Pa. Das Verbindungsstück für die Abgasführung muss DIN EN 1856-2² entsprechen. Das Verbindungsstück darf keinen Längsfalz haben; es ist dicht an den Luft-Abgas-Schornstein und die Feuerstätte zu montieren. Die Leitung für die Verbrennungsluftzuführung muss ausreichend dicht sein, zum Beispiel mit Bauteilen für Lüftungsanlagen, die die Anforderungen der Luftdichtheitsklassen C und D von DIN EN 12273³ oder DIN EN 13180⁴ erfüllen. Die Leitungen müssen passgenau mit ausreichender Überschieblänge (Einstecktiefe) miteinander verbunden werden und gegen Auseinanderrutschen gesichert sein.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die raumluftunabhängige Feuerstätte ist werkseitig im Herstellwerk des Antragstellers unter Einhaltung der Bestimmungen in Abschnitt 2.1 herzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

Der Zulassungsgegenstand muss vom Hersteller (Antragsteller) mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung des Zulassungsgegenstandes darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Darüber hinaus sind die Feuerstätten an gut sichtbarer Stelle mit einem dauerhaften Typenschild zu kennzeichnen. Das Typenschild muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Hersteller
- Produktbezeichnung
- Typenbezeichnung nach Abschnitt 1
- Baujahr
- Nennwärmeleistung
- Zulassungsnummer
- Mindestabstand zu brennbaren Baustoffen

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2	DIN EN 1856-2	Abgasanlagen - Anforderungen an Metall-Abgasanlagen; Teil 2: Innenrohre und Verbindungsstücke aus Metall; Ausgabe: 2009-09
3	DIN EN 12237	Lüftung von Gebäuden - Luftleitungen - Festigkeit und Dichtheit von Luftleitungen mit rundem Querschnitt aus Blech; Deutsche Fassung EN 12237:2003; Ausgabe: 2003-07
4	DIN EN 13180	Lüftung von Gebäuden - Luftleitungen - Maße und mechanische Anforderungen für flexible Luftleitungen; Deutsche Fassung EN 13180:2001; Ausgabe: 2002-03

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle ist als Stückprüfung (an jeder Feuerstätte) durchzuführen, und zwar jeweils die Prüfung

- der Bauausführung auf Identität mit dem Zulassungsgegenstand (Bemessung, Werkstoffe),
- der Vollständigkeit und Identität der Ausrüstung (Feuerstätte und Zubehörteile),
- der Dichtheit (Gasdurchlässigkeit in m³/h) sowie
- der Kennzeichnung.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffenden Prüfungen unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen. Die werkseigene Produktionskontrolle ist dahingehend zu beurteilen, ob die Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Herstellung und Übereinstimmung mit den Produktionsunterlagen und dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gegeben sind, der Prüfstand des Feuerstättenherstellers geeignet ist, die Dichtheit (Gasdurchlässigkeit) der Feuerstätte zu prüfen, sowie die Anforderungen nach Abschnitt 2.1 eingehalten sind.

Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der in die Zertifizierung einbezogenen Prüf- und Überwachungsstellen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.4 Aufstellungs- und Bedienungsanweisung

Der Hersteller muss jeder Feuerstätte eine leicht verständliche Aufstellungs- und Bedienungsanweisung in deutscher Sprache mit allen erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweisen beifügen. Die Anweisungen dürfen den Bestimmungen dieses Bescheids nicht widersprechen.

Sie müssen mit Ausnahme der Angaben über das Baujahr und die Herstellnummer mindestens mit den Angaben des Typschildes nach Abschnitt 2.2.2 versehen sein.

Darüber hinaus müssen die Anweisungen mindestens über die Anforderungen der Abschnitte 1, 3 und 4 unterrichten und entsprechende Maßgaben vorgeben.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

Für die Aufstellung der raumluftunabhängigen Feuerstätten mit den in Abschnitt 1 genannten Bezeichnungen gelten die bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder. Die Feuerstätten müssen auf einen geeigneten, tragfähigen Untergrund gesetzt werden.

Der Abstand der raumluftunabhängigen Feuerstätte zu Bauteilen aus oder mit brennbaren Baustoffen und zu Einbaumöbeln, deren Wärmedurchlasswiderstand $\leq 1,2 \text{ m}^2\text{K/W}$ beträgt, muss den Angaben der Tabelle 3 entsprechen.

Tabelle 3: Abstandsmaße sowie erforderlicher Verbrennungsluftvolumenstrom

Bezeichnung	Seitlich	Hinten	Strahlungsbereich der Sichtscheibe	Verbrennungsluftvolumenstrom
"Bolero", "Blues" und "Bossa"	30 cm	20 cm	80 cm	22,5 m ³ /h
"Tao"	40 cm	15 cm	110 cm	13 m ³ /h
"Si"	10 cm* 35 cm** 45 cm***	10 cm	80 cm	19 m ³ /h
"Equal"	10 cm	10 cm	80 cm	11,5 m ³ /h

* Eckaufstellung (Gerät 45° in Ecke gedreht)

** Wandaufstellung (Gerät parallel zu Wänden), ohne Einfluss der vorderen Strahlung der Scheibe zur Seite

*** Wandaufstellung (Gerät parallel zu Wänden), mit Einfluss der vorderen Strahlung der Scheibe zur Seite

Vor der Feuerraumöffnung der Feuerstätte ist der Fußboden aus brennbaren Baustoffen durch einen Belag aus nichtbrennbaren Baustoffen zu schützen. Der Belag muss sich nach vorn auf mindestens 50 cm und seitlich mindestens 30 cm über die Feuerraumöffnung hinaus erstrecken.

Aufgrund der raumluftunabhängigen Betriebsweise der Feuerstätten ist für die Verwendung der Feuerstätten Folgendes zu beachten:

Die Öffnung für die Verbrennungsluftansaugung und die Schornsteinmündung sollten so angeordnet sein, dass windbedingte Druckschwankungen sich möglichst gleichmäßig auf den Luftschacht und den Schornstein auswirken. Zur Reduktion der Strömungswiderstände wird empfohlen die Feuerstätten abgasseitig mit einem senkrechten Verbindungsstück nach oben mit 50 cm Länge an den Luft-Abgas-Schornstein anzuschließen.

Zur betriebsmäßigen Funktion der Feuerstätten ist ein Verbrennungsvolumenstrom entsprechend der Tabelle 3 im Rahmen der feuerungstechnischen Bemessung gemäß Abschnitt 3.2 sicherzustellen.

Hinsichtlich der brandschutztechnischen Installationsvorschriften für die Verbrennungsluftleitung vom Freien zur Feuerstätte gilt die bauaufsichtliche Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Verbrennungsluftleitungen vom Freien sind darüber hinaus gegen Kondensatbildung zu dämmen.

Um eine Auskühlung in Stillstandszeiten zu verhindern, sollte der Abgasweg mit einer Absperrvorrichtung ausgestattet werden, deren Offen- und Geschlossenstellung in unmittelbarer Nähe zur Feuerstätte eindeutig erkennbar ist. Bei Feuerstätten, die aufgrund ihrer

Verbrennungslufteinstellungen geschlossen werden können, kann auf diese Absperreinrichtung verzichtet werden.

Die Abgase der Feuerstätte sind in einen einfach belegten Schornstein oder in einen Abgasschacht eines einfach belegten Luft-Abgas-Schornsteins einzuleiten. Die Abgase der Feuerstätte mit der Bezeichnung "Equal" dürfen auch in mehrfach belegte Abgasanlagen eingeführt werden, wenn sich alle angeschlossenen Feuerstätten in der gleichen Nutzungseinheit bzw. im selben Wirkungsbereich der Lüftungsanlage befinden.

Die raumluftunabhängigen Feuerstätten dürfen in Räumen, Wohnungen oder Nutzungseinheiten vergleichbarer Größe, aus denen Luft mit Hilfe von Ventilatoren, wie Lüftungs- oder Warmluftheizungsanlagen, Dunstabzugshauben, Abluft-Wäschetrockner, abgesaugt wird, nur aufgestellt werden, wenn durch die zuluftseitige Bemessung sichergestellt ist, dass durch Betrieb der luftabsaugenden Anlagen kein größerer Unterdruck als 8 Pa gegenüber dem Freien im Aufstellraum, der Wohnung oder einer vergleichbaren Nutzungseinheit auftritt.

3.2 Bemessung

Für die feuerungstechnische Bemessung der Abgasanlage gelten die Feuerstättenkennwerte gemäß den Angaben der Tabelle 4.

Tabelle 4: Tripelwerte der Feuerstätten

Bezeichnung der Feuerstätte		"Bolero", "Blues" und "Bossa"	"Tao"	"Si"			"Equal"
Nennwärmeleistung	kW	6	6	4,5	5,5	7,5	5,9
Abgasmassenstrom	g/s	5,5	5,4	5,72	6,4	6,8	5,1
Abgastemperatur	°C	359	245	243	262	280	330
Erforderlicher Förderdruck	Pa	12	12	13	13	12	12
CO ₂ -Gehalt	Vol.-%	8,8	10,2	7,14	7,62	9,36	11,0

Der Nachweis, dass die Abgase der Feuerstätten bei allen bestimmungsgemäßen Betriebszuständen einwandfrei ins Freie abgeleitet werden und gegenüber Räumen kein Überdruck auftritt sowie der Nachweis der ausreichenden Verbrennungsluftversorgung für den raumluftunabhängigen Feuerstättenbetrieb über die Verbrennungsluftleitung, ist nach DIN EN 13384-1⁵ bzw. DIN EN 13384-2⁶ zu führen. Für die Mehrfachbelegung des Geräts "Equal" sind die im Gutachten RRF-SB 19 5392 der Rhein-Ruhr Feuerstätten Prüfstelle ermittelten Werte anstatt der in der v. g. Norm im Anhang B aufgeführten Werte zu berücksichtigen.

3.3 Ausführung

Für die Aufstellung der raumluftunabhängigen Feuerstätten gilt die Aufstellungsanweisung des Herstellers.

Die Feuerstätten sind mit den Verbindungsstücken an den Schornstein anzuschließen, die Ausführung muss die temperaturbedingte Längenänderung des Verbindungsstücks berücksichtigen. Die Verbrennungsluftleitung ist an den Schacht für die Verbrennungsluft anzuschließen.

Der ausführende Fachbetrieb hat gegenüber dem Bauherrn schriftlich die Übereinstimmung der Bauart mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung zu erklären.

- 5 DIN EN 13384-1 Abgasanlagen – Wärme- und strömungstechnische Berechnungsverfahren – Teil 1: Abgasanlagen mit einer Feuerstätte; Deutsche Fassung EN 13384-1:2015+A1:2019; Ausgabe: 2019-09
- 6 DIN EN 13384-2 Abgasanlagen – Wärme- und strömungstechnische Berechnungsverfahren – Teil 2: Abgasanlagen mit mehreren Feuerstätten; Deutsche Fassung EN 13384-2:2015+A1:2019; Ausgabe: 2019-09

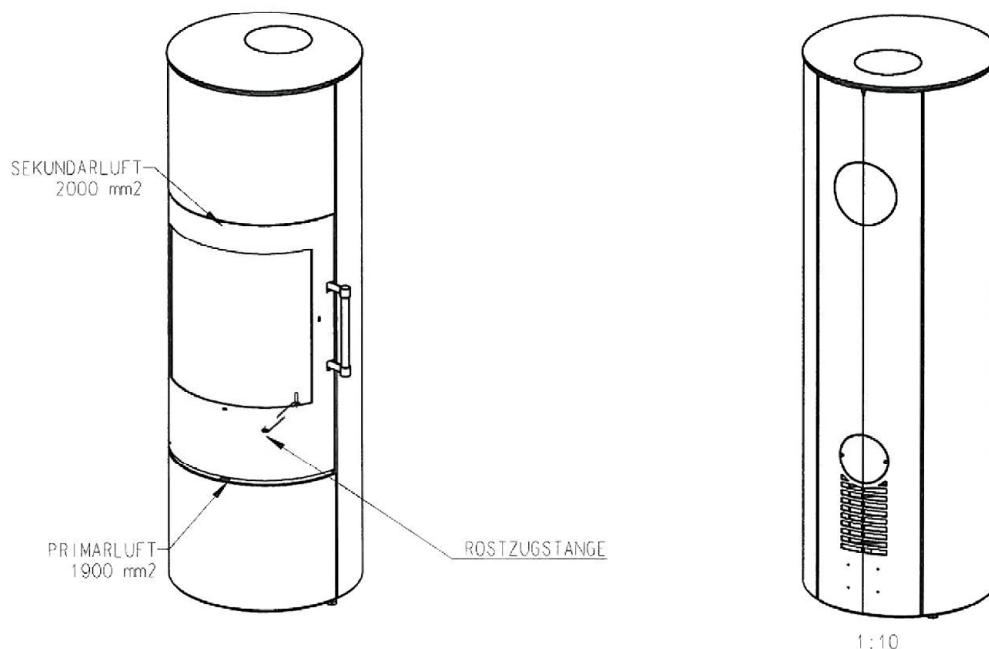
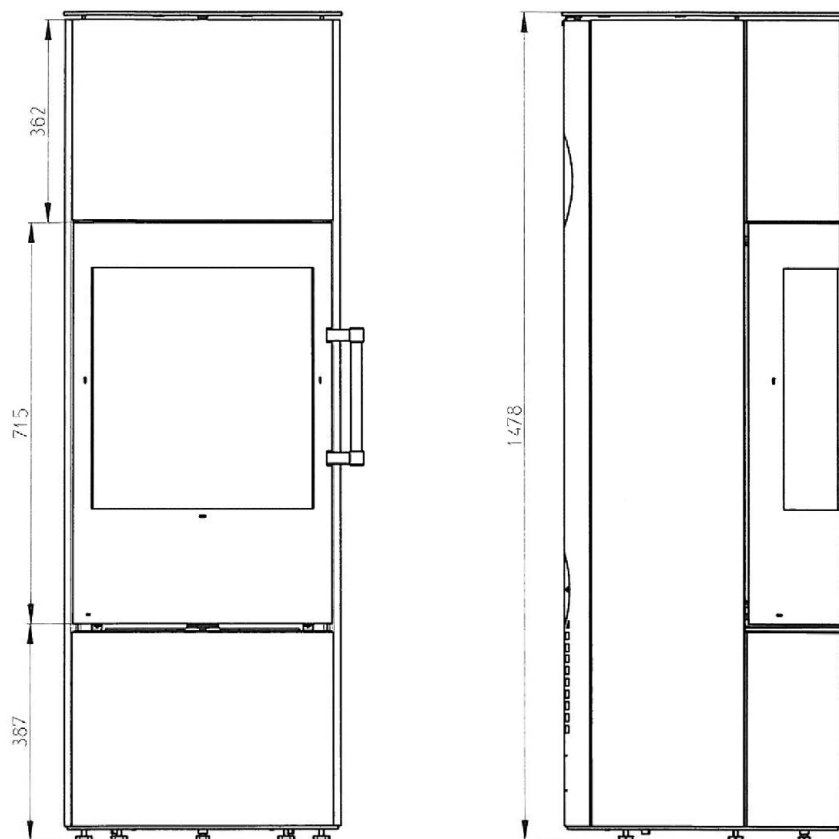
4 Bestimmungen für Nutzung

Für den Betrieb der raumluftunabhängigen Feuerstätten ist die Bedienungsanweisung des Herstellers maßgebend, soweit nachstehend nichts Zusätzliches bestimmt ist.

Die raumluftunabhängigen Feuerstätten dürfen nur mit geschlossener Feuerraumtür betrieben werden. Für den Betrieb der raumluftunabhängigen Feuerstätten darf nur naturbelassenes, trockenes Scheitholz verwendet werden. Die raumluftunabhängigen Feuerstätten sind regelmäßig - mindestens jedoch einmal jährlich - auf Verschmutzung zu überprüfen und ggf. zu reinigen.

Ronny Schmidt
Referatsleiter

Beglaubigt
Griese

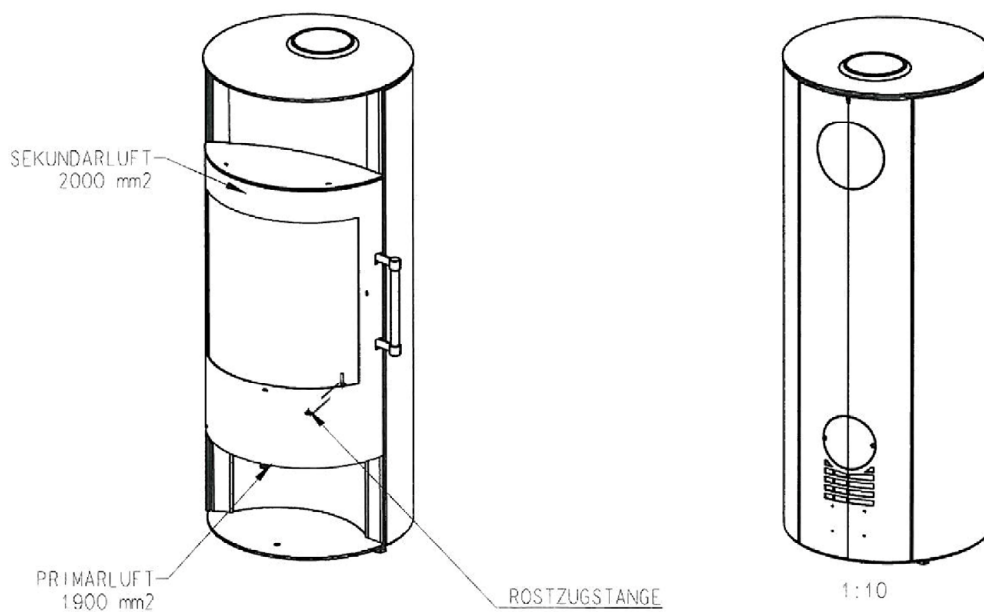
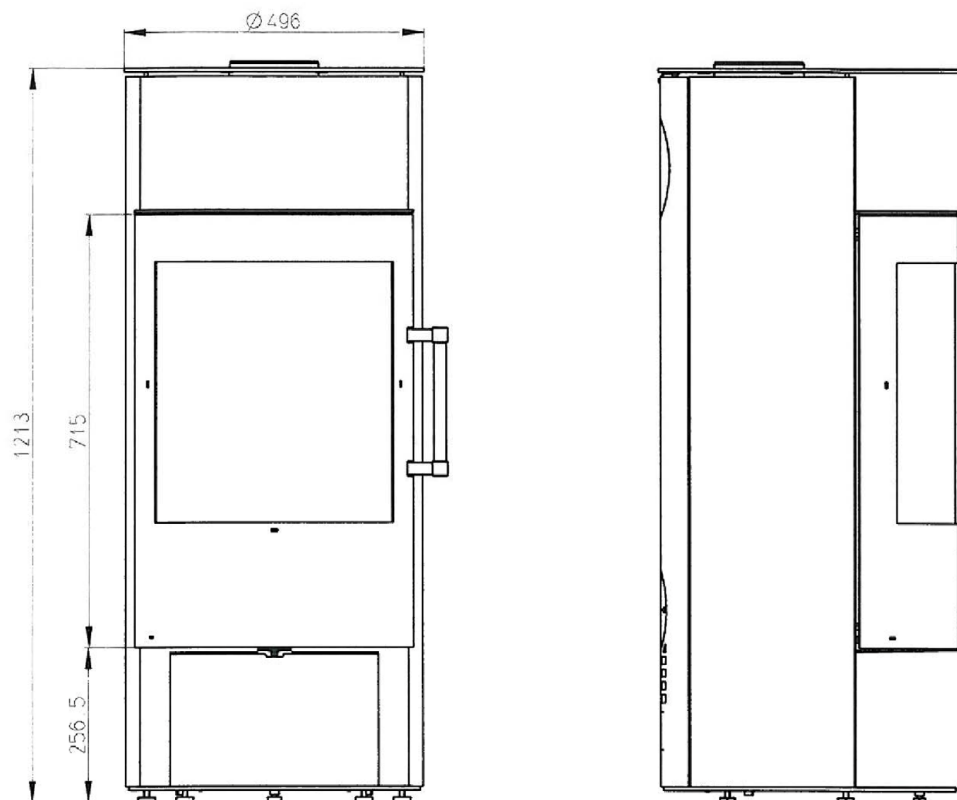


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-43.12-318

Raumluftunabhängige Feuerstätten mit den Bezeichnungen "Blues", "Bolero", "Bossa", "Tao", "Si" und "Equal"

Ansichten Feuerstätte "Blues"

Anlage 1

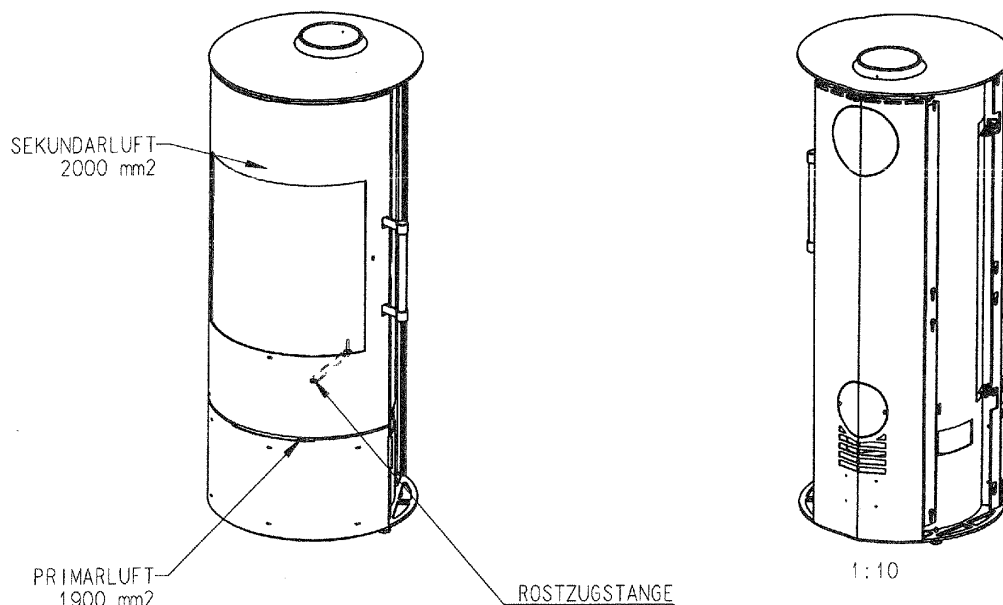
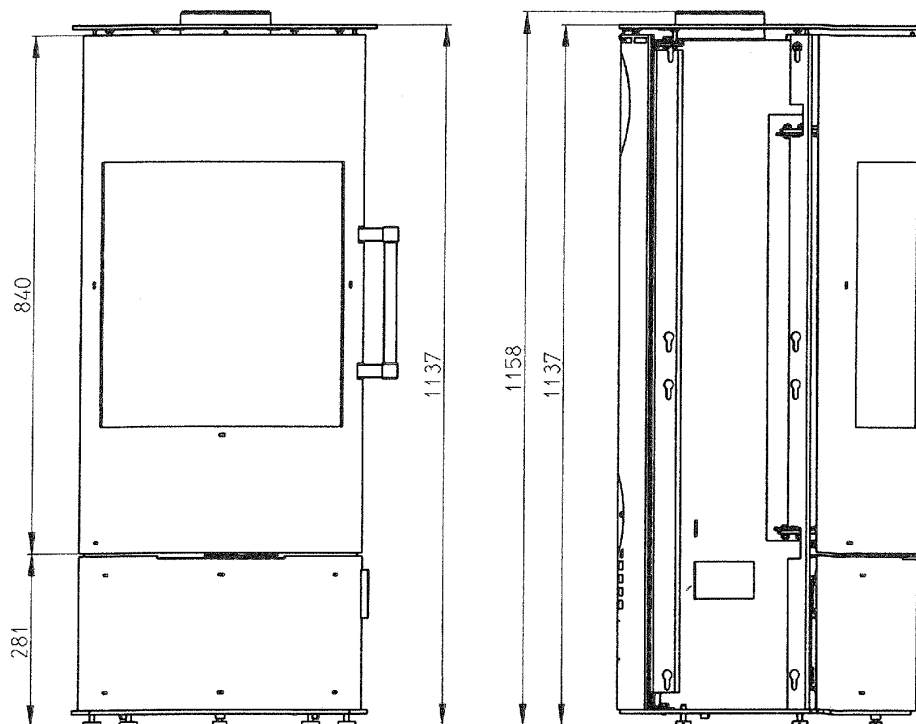


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-43.12-318

Raumluftunabhängige Feuerstätten mit den Bezeichnungen "Blues", "Bolero", "Bossa", "Tao", "Si" und "Equal"

Ansichten Feuerstätte "Bolero"

Anlage 2

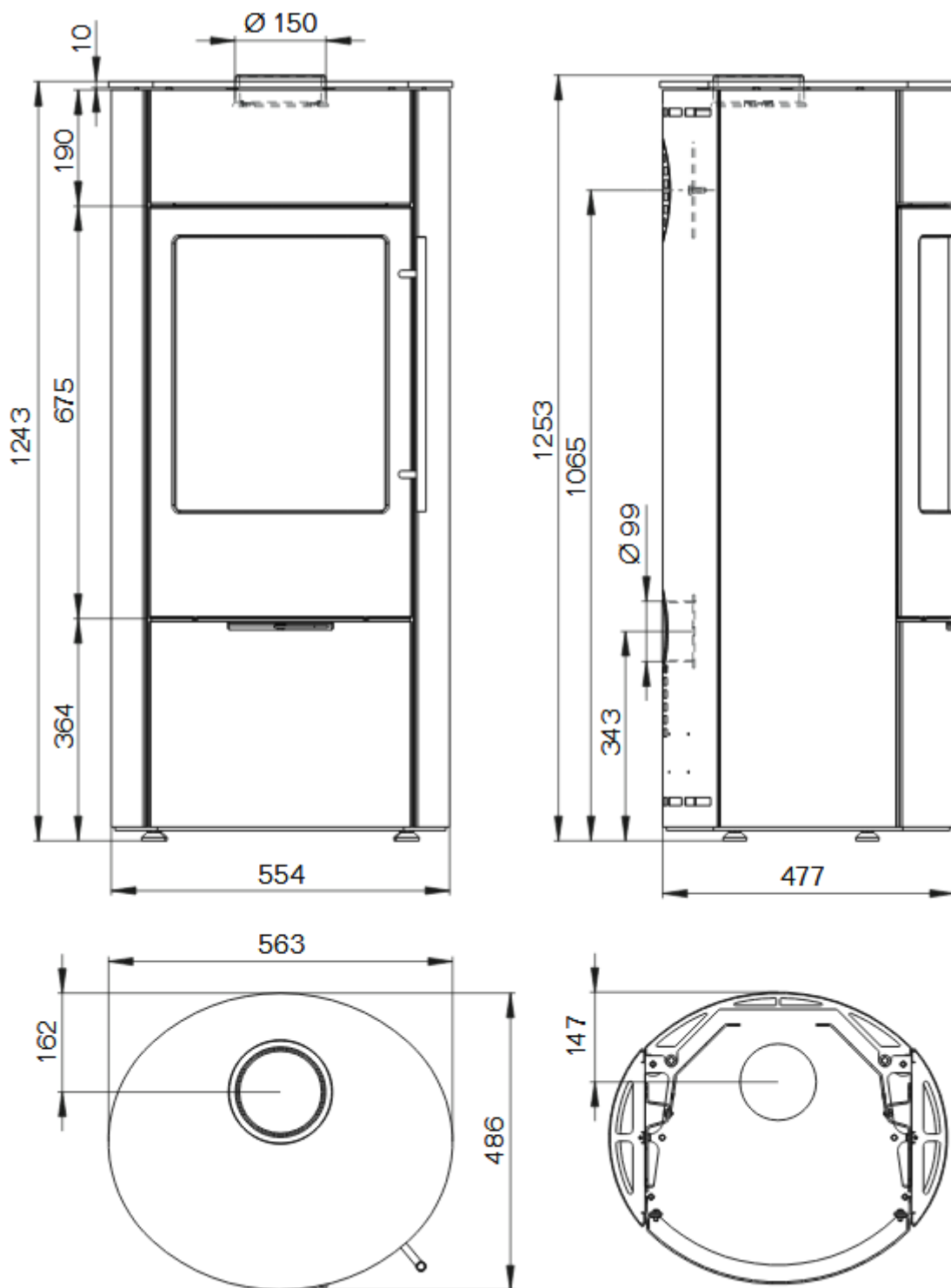


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-43.12-318

Raumluftunabhängige Feuerstätten mit den Bezeichnungen "Blues", "Bolero", "Bossa", "Tao", "Si" und "Equal"

Ansichten Feuerstätte "Bossa"

Anlage 3

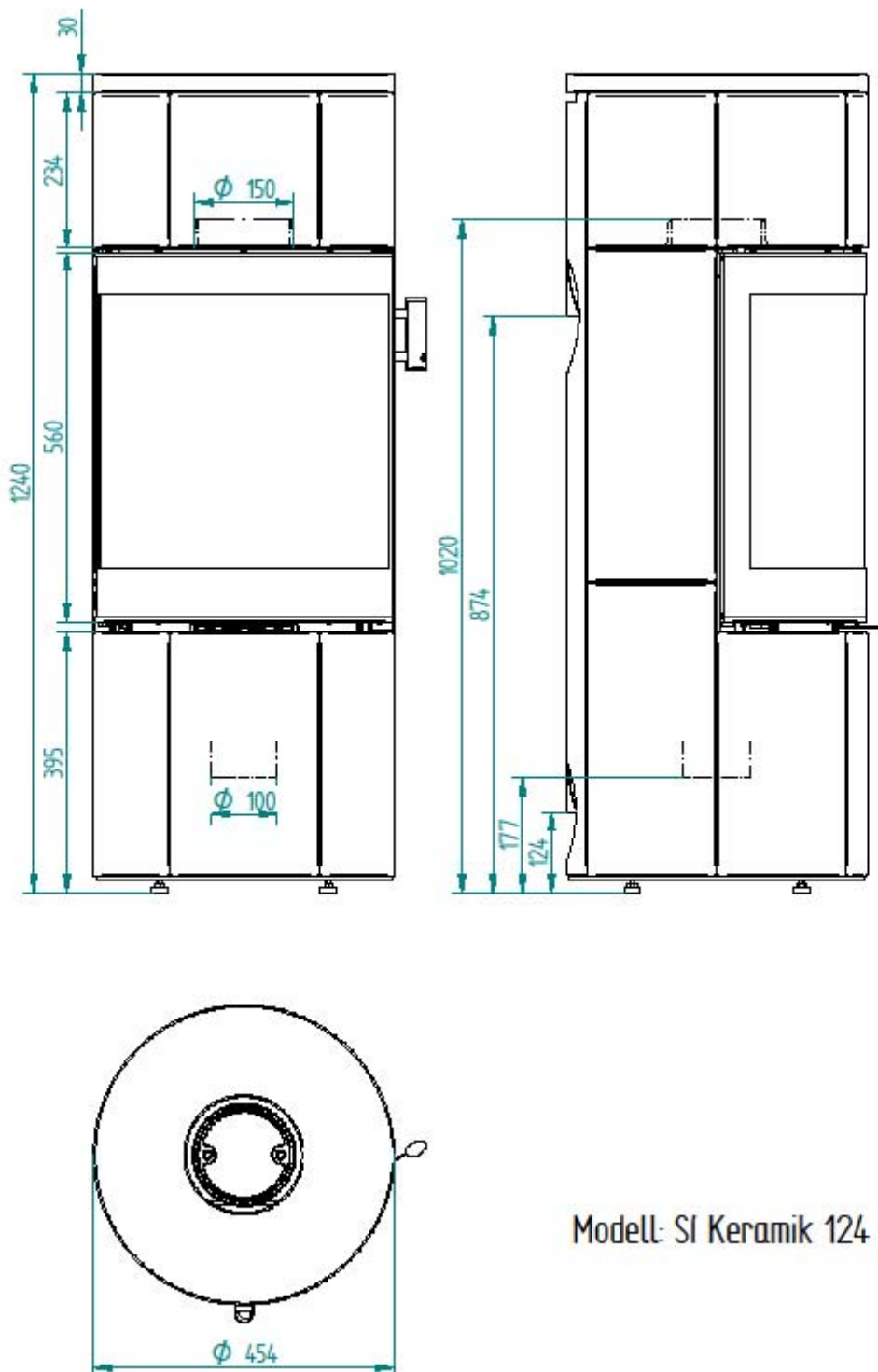


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-43.12-318

Raumluftunabhängige Feuerstätten mit den Bezeichnungen "Blues", "Bolero", "Bossa", "Tao", "Si" und "Equal"

Ansichten Feuerstätte "Tao"

Anlage 4

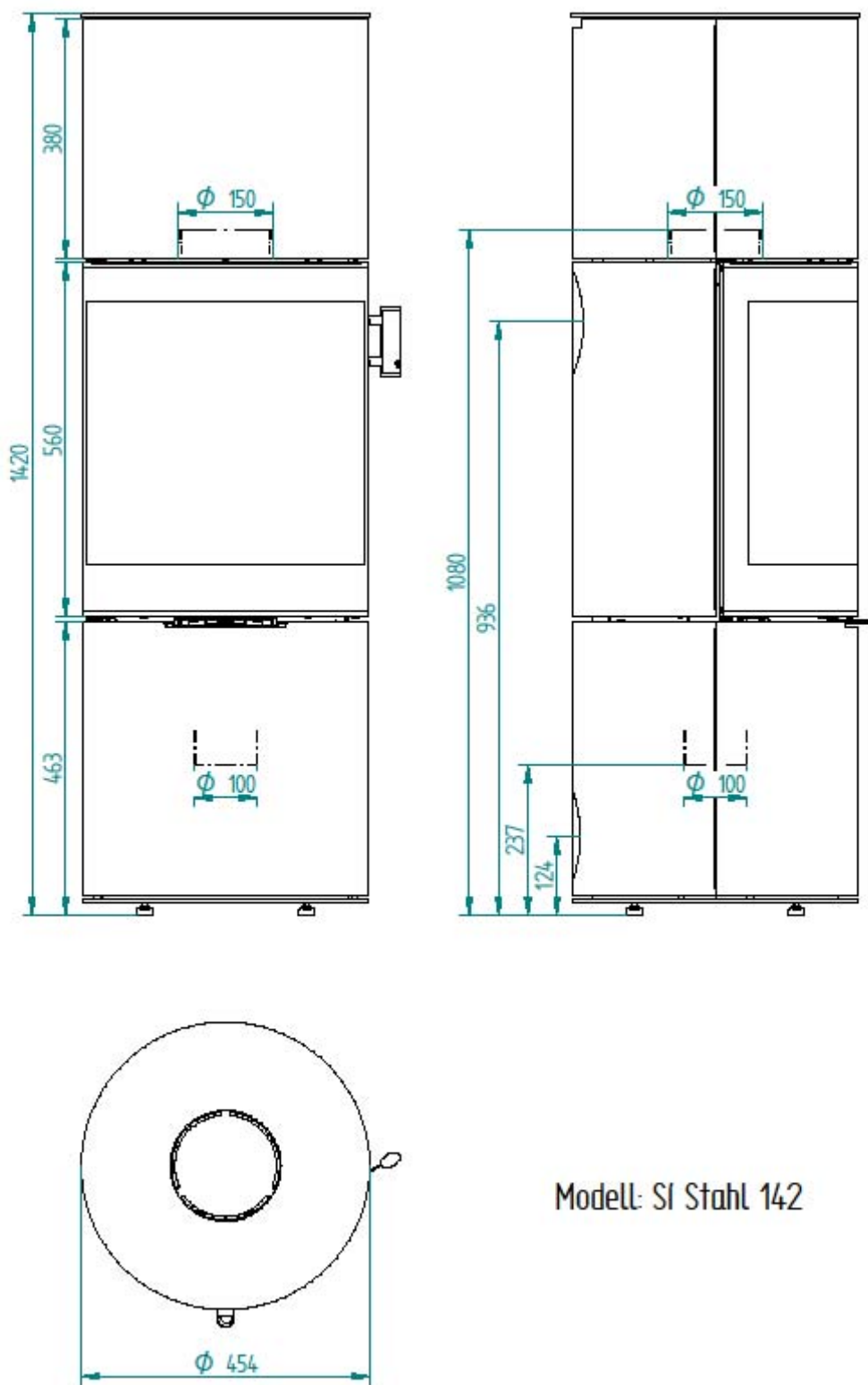


Modell: SI Keramik 124

Raumluftunabhängige Feuerstätten mit den Bezeichnungen "Blues", "Bolero", "Bossa", "Tao", "Si" und "Equal"

Ansichten Feuerstätte "Si" in der Ausführung mit Keramikverkleidung Bauhöhe 124 cm

Anlage 5

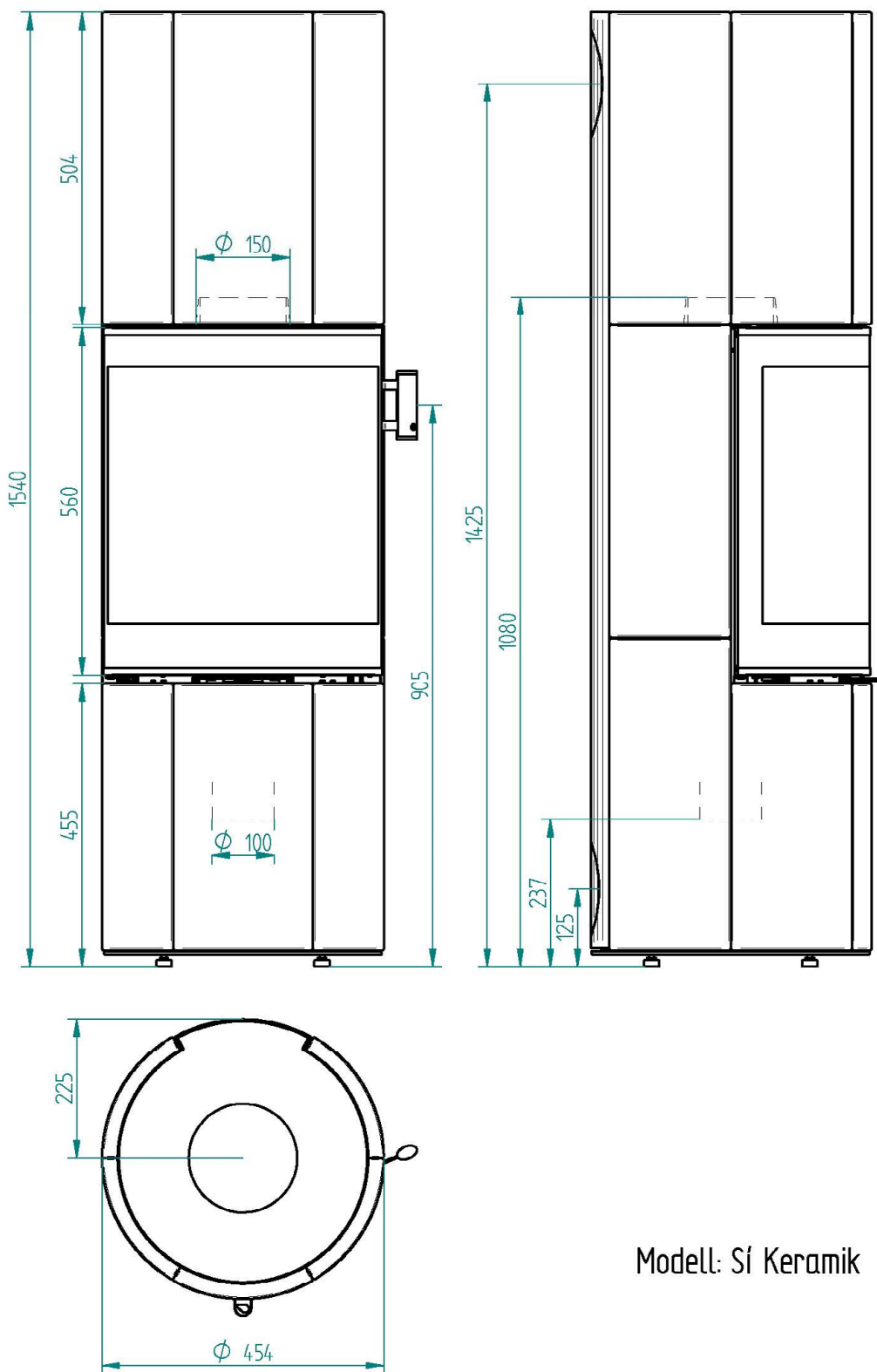


Modell: Si Stahl 142

Raumluftunabhängige Feuerstätten mit den Bezeichnungen "Blues", "Bolero", "Bossa", "Tao", "Si" und "Equal"

Ansichten Feuerstätte "Si" in der Ausführung mit Stahlverkleidung Bauhöhe 142 cm

Anlage 6

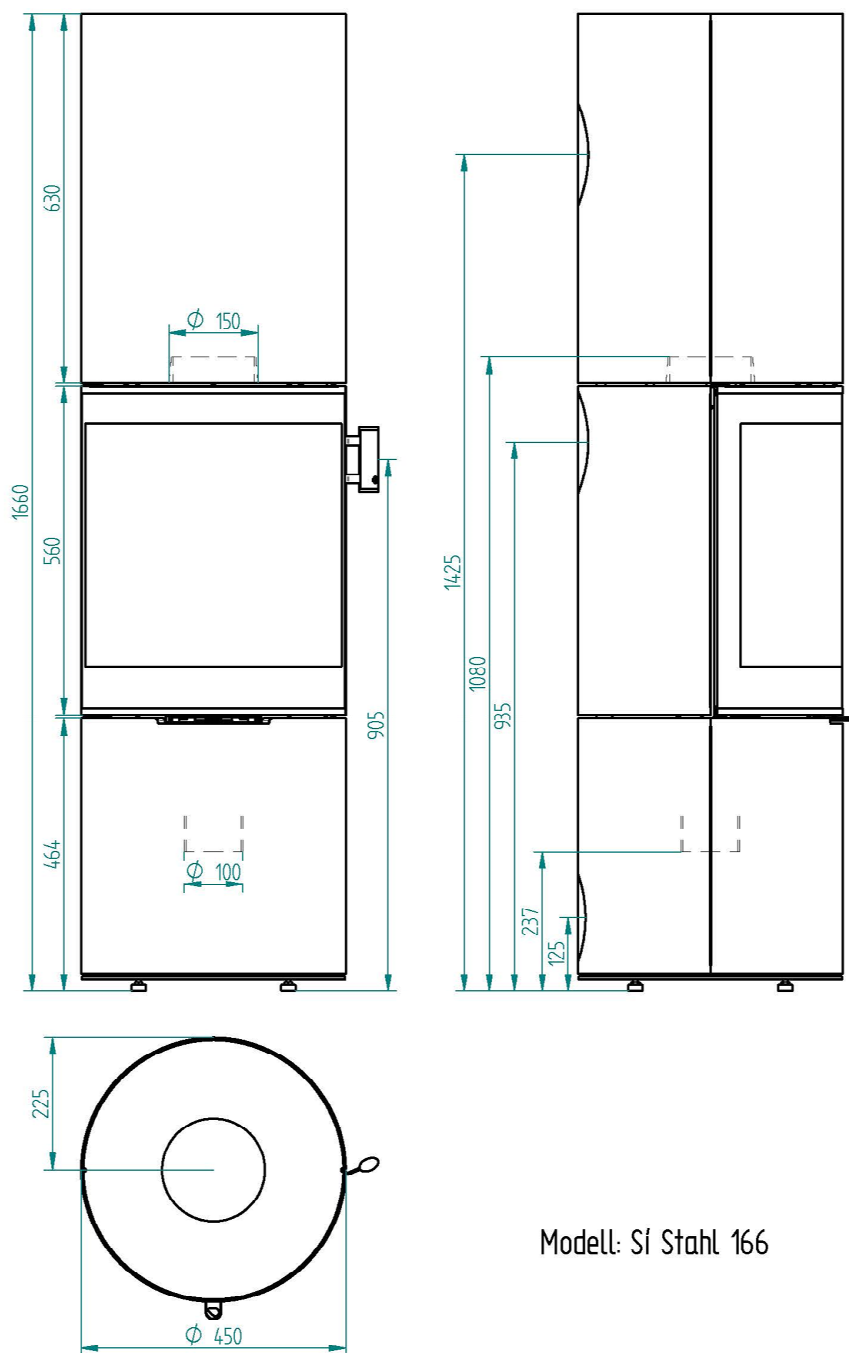


Modell: Si Keramik

Raumluftunabhängige Feuerstätten mit den Bezeichnungen "Blues", "Bolero", "Bossa", "Tao", "Si" und "Equal"

Ansichten Feuerstätte "Si" in der Ausführung mit Keramikverkleidung Bauhöhe 154 cm

Anlage 7



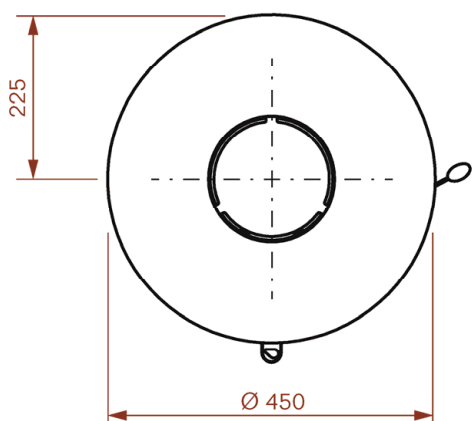
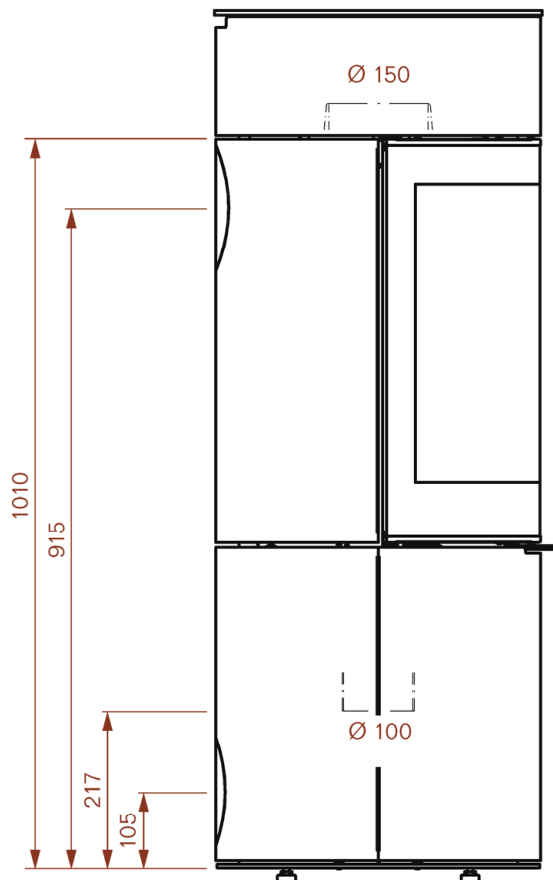
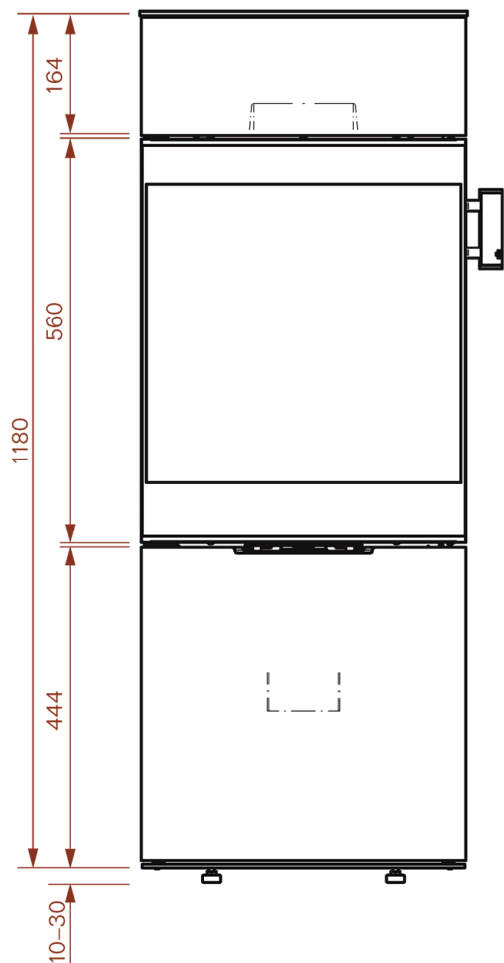
Modell: Si Stahl 166

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-43.12-318

Raumluftunabhängige Feuerstätten mit den Bezeichnungen "Blues", "Bolero", "Bossa", "Tao", "Si" und "Equal"

Ansichten Feuerstätte "Si" in der Ausführung mit Stahlverkleidung Bauhöhe 166 cm

Anlage 8

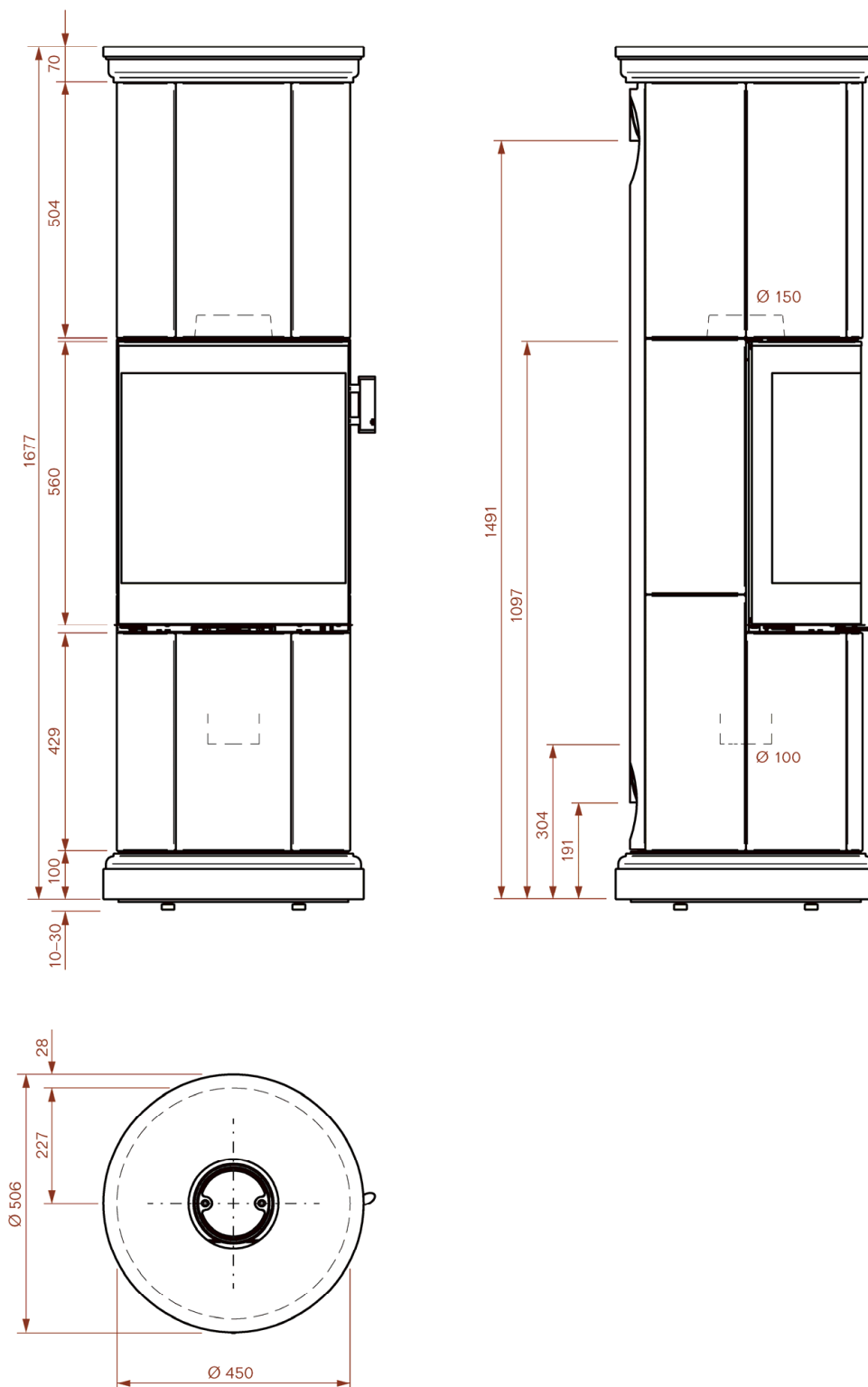


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-43.12-318

Raumluftunabhängige Feuerstätten mit den Bezeichnungen "Blues", "Bolero", "Bossa", "Tao", "Si" und "Equal"

Ansichten Feuerstätte "Si" in der Ausführung mit Stahlverkleidung Bauhöhe 120 cm

Anlage 9

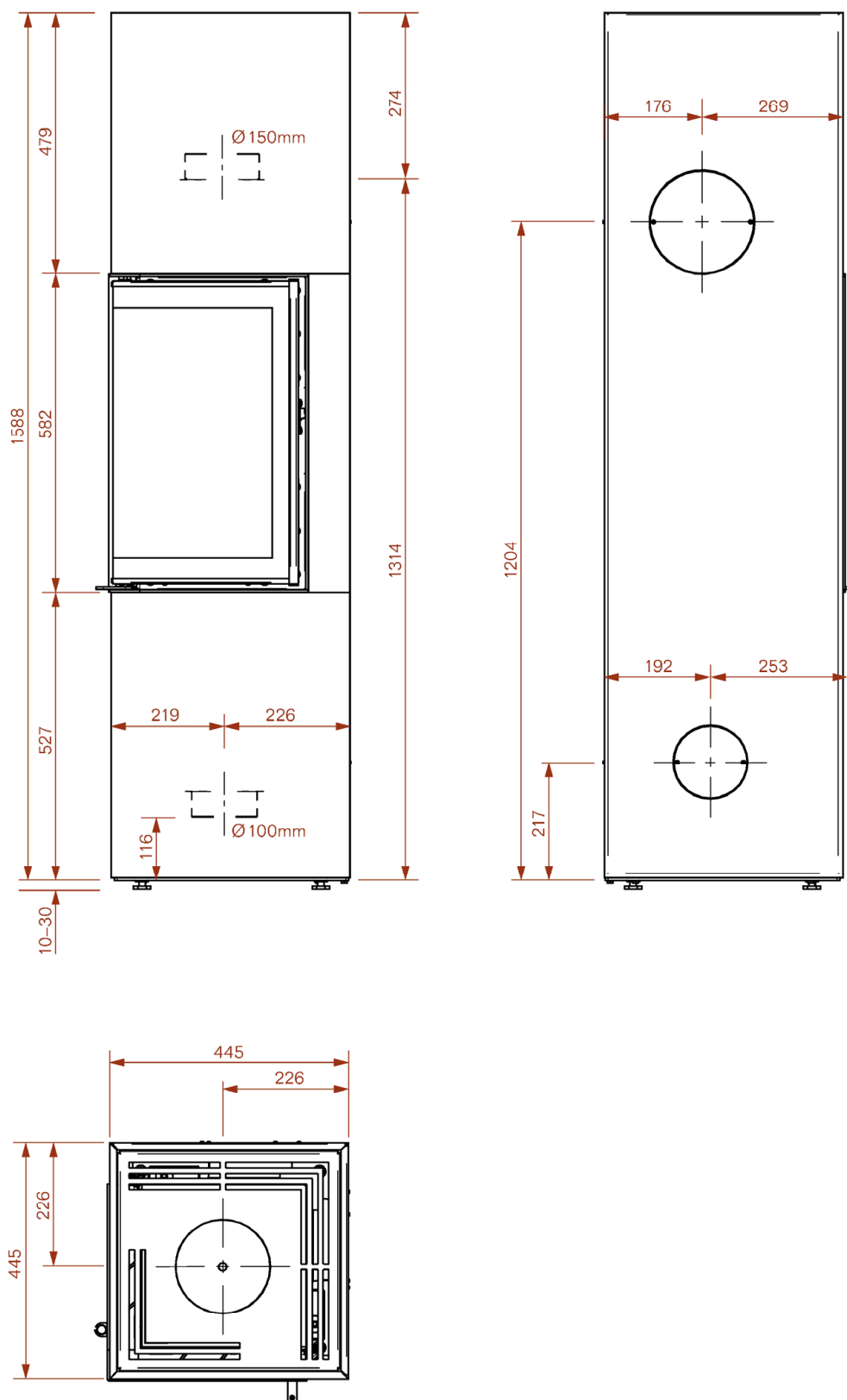


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-43.12-318

Raumluftunabhängige Feuerstätten mit den Bezeichnungen "Blues", "Bolero", "Bossa", "Tao", "Si" und "Equal"

Ansichten Feuerstätte "Si" in der Ausführung mit Keramikverkleidung Bauhöhe 170 cm

Anlage 10



Raumluftunabhängige Feuerstätten mit den Bezeichnungen "Blues", "Bolero", "Bossa", "Tao", "Si" und "Equal"

Ansichten und Maße der Feuerstätte "Equal"

Anlage 11